

Stellungnahme der BISS zur beantragten Erweiterung der Betriebszeiten der Fa. Buchler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Fa. Buchler auf Verlängerung der Betriebszeit nimmt die BISS wie folgt Stellung:

Die Fa. Buchler beantragt, die Betriebszeit von derzeit Zweischichtbetrieb (Mo – Fr 06:00 bis 22:00 Uhr) auf teilkontinuierlichen Betrieb (Mo – Sa, auch während der Nachtzeit), hilfsweise auf Mo – Sa 06:00 – 22:00 Uhr auszuweiten. Laut Stellungnahme der Verwaltung ist der Antrag der Fa. Buchler damit begründet, dass die Produktion von aus Chinarinde extrahierten Alkaloiden von 200 t/a auf 300 t/a gesteigert werden soll. Angeblich muss hierfür die Einsatzstoffmenge von 1000 t/a auf 4500 t/a gesteigert werden, da der Alkaloidgehalt der Chinarindenlieferungen deutlich abgenommen habe. Die Produktionserweiterung soll mittels der bestehenden Gebäude und Anlagen der Chininfabrik erfolgen.¹

- Die BISS hält den Antrag für nicht ausreichend begründet. Die vorgebrachte Begründung erscheint weder plausibel noch stichhaltig. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Antrag nicht in erster Linie durch ein Interesse an der tatsächlichen Ausweitung der Betriebszeiten motiviert ist, sondern dazu dienen soll, den Standort als Industriestandort zu verfestigen und damit den Gestaltungsspielraum des neuen Bebauungsplans einzuschränken bzw. dessen Rechtssicherheit zu mindern, einen Referenzfall für die auf dem Gelände ansässigen Atomfirmen zu schaffen und/oder den Wert der Firma durch erweiterte Genehmigungen zu steigern.
- Weiter vermuten wir, dass das beigebrachte Lärmschutzgutachten nicht ausreichend ist, und halten deshalb eine Berücksichtigung weiterer Aspekte für dringend geboten.
- Die Einschätzung der Verwaltung, dass die Entscheidung über den Antrag der Fa. Buchler keinen Einfluss auf Entscheidungen eventueller zukünftiger Anträge der auf dem Gelände ansässigen Atomfirmen habe, halten wir für falsch. Dem entspricht die Ansicht der von uns konsultierte RA Heß. Für den Fall einer beabsichtigten Bewilligung des Antrags halten wir aufgrund der voraussichtlich weitreichenden Folgen die Erstellung eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens und eine Vertagung der Entscheidung bis zu dessen Vorliegen für zwingend geboten.
- Für den Fall einer beabsichtigten Bewilligung des Antrags halten wir weiterhin eine öffentliche bzw. nachbarschaftliche Beteiligung vor Bewilligung für dringend geboten und erbitten in jedem Fall die Veröffentlichung des vorliegenden Gutachtens und sonstiger relevanter Informationen.

Die BISS bittet die Mitglieder der Ausschüsse daher, den Antrag der FA. Buchler abzulehnen oder zumindest bis zur ausreichend vollständigen Klärung des Sachverhaltes zurückzustellen.

¹ Vgl. Drucksache 13783/14 vom 10.07.2014, S. 2.

Begründung

1) Zur mangelnden Plausibilität der Begründung für die Ausweitung der Betriebszeiten:

Aus den vorgenannten Zahlen lassen sich folgende Tatsachen ableiten:

Betriebszeiten pro Jahr (alle Berechnungen überschlägig):

- **Derzeitige Jahresbetriebszeit: Ca. 4590 Stunden pro Jahr**
(18 Std/Tag * 5 Tage/Woche * 52 Wochen/Jahr – 5 * 18 Stunden aufgrund von Feiertagen)
- **Beantragte Betriebszeit: Ca. 7344 Stunden pro Jahr**
(24 Std/Tag * 6 Tage/Woche * 52 Wochen/Jahr – 6 * 24 Std aufgrund von Feiertagen)
- **Hilfsweise beantragte Betriebszeit: Ca. 5508 Stunden pro Jahr**
(18 Std/Tag * 6 Tage/Woche * 52 Wochen/Jahr – 6 * 18 Stunden aufgrund von Feiertagen)

Extrahierbarer Alkaloidgehalt der Chinarinde:

- **bisher: ca. 20 %** (1000 t Chinarinde zur Produktion von 200 t Alkaloiden pro Jahr)
- **zukünftig: ca. 6,67 %** (4500 t Chinarinde zur Produktion von 300 t Alkaloiden pro Jahr)

1.1) Die angegebenen Alkaloidgehalte sind in vorliegender Form nicht plausibel und legen bei fehlendem Nachweis bzw. ohne weitere Fakten den Verdacht nahe, dass der Antrag unbegründet ist.

Laut Wikipedia beträgt der Chiningehalt in der Rinde einiger (hochwertiger) Sorten Chinarinde 11 – 15 %, die Welt-Jahresproduktion von Chinin liegt bei ca. 300 – 500 Tonnen.²

Es erstaunt daher, dass bisher angeblich Rinde mit einem Alkaloidgehalt von ca. 20 % eingesetzt worden sein soll. Noch mehr erstaunt, dass zukünftig Rinde mit einem extrahierbaren Alkaloidgehalt von nur ca. 6,67 % (nur 30 % des bisherigen Alkaloidgehaltes) Verwendung finden soll.

² Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Chinin>

Da die angegebene massive Verringerung des Alkaloidgehaltes der eingesetzten Chinarinde die zentrale Begründung des Antrags darstellt, ohne die eine Erweiterung der Betriebszeiten nicht notwendig wäre (s.u.), und da weiterhin sowohl die Angaben zum bisherigen als auch zum zukünftigen Alkaloidgehalt der Rinde weit von den Wikipedia-Angaben abweichen sowie eine Verschlechterung der Qualität der Rinde auf nur noch 30 % des bisherigen Alkaloidgehaltes nicht plausibel erscheint, sind die Angaben der Antragstellerin vor einer Genehmigung zu prüfen bzw. von der Antragstellerin plausibel zu machen.

Dabei sollte die Antragstellerin auch darlegen, ob der Einsatz von Rinde derart schlechter Qualität

- a) durch Nicht-Verfügbarkeit (bzw. fehlende Verfügbarkeit zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen) qualitativ besserer Rinde auf dem Weltmarkt objektiv notwendig ist,
- b) einer Optimierung der Gewinne des Betriebes durch günstigere Bezugspreise der Rinde unter Inkaufnahme höherer Verarbeitungskosten dienen soll oder
- c) trotz vermutlich geringerer Beschaffungskosten aufgrund des stark erhöhten Verarbeitungsaufwandes zu einer Verringerung der Gewinne führen würde.

Da unstrittig ist, dass eine Ausweitung der Betriebszeiten mit einer Erhöhung der Belastungen der Anwohner verbunden ist, ist es für die Entscheidung über den Antrag von hoher Bedeutung, ob die Ausweitung der Betriebszeiten a) objektiv notwendig ist, b) lediglich einer Gewinnmaximierung des Unternehmens dienen soll oder c) sogar dessen Gewinn schmälern würde.

In letzterem Fall besteht ggf. der Verdacht, dass der Antrag sachlich unbegründet ist und unter Inkaufnahme kurzzeitiger wirtschaftlicher Nachteile lediglich eine wertsteigernde Genehmigung oder eine Verfestigung des Industrie-Charakters des Gebietes angestrebt wird bzw. ein Präzedenzfall für eventuelle Anträge der auf dem Gelände ansässigen Atomunternehmen auf Betriebszeiterweiterung geschaffen werden soll. In diesem Zusammenhang sei auf die enge räumliche, organisatorische, personelle und wirtschaftliche Verflechtung der dort ansässigen Betriebe, insbesondere die Beteiligung Buchlers an der Firma GE Buchler Healthcare verwiesen.

Auch im Fall einer möglichen Gewinnsteigerung (Fall b) sind die berechtigten Belange der Antragstellerin besonders sorgfältig mit den berechtigten Belangen der Anlieger abzugleichen.

Weiter sollte vor dem Hintergrund der in Wikipedia genannten Welt-Jahresproduktion von ca. 300 – 500 Tonnen Chinin pro Jahr ein Nachweis verlangt werden, dass eine zusätzliche Produktionsmenge von ca. 100 Tonnen pro Jahr überhaupt zu wirtschaftlichen Bedingungen absetzbar wäre, zumal der Einsatz von Chinin vermutlich in Zukunft zurückgehen bzw. zumindest nicht wesentlich steigen wird.³

³ Chinin wird hauptsächlich zur Behandlung von schweren Formen der Malaria Tropica und zur Vorbeugung und Behandlung von nächtlichen Wadenkrämpfen eingesetzt. Für letztere Anwendung sprach sich jedoch in den USA die zuständige FDA bereits „aufgrund des ungünstigen Nutzen-Risikoverhältnisses insbesondere bei älteren Patienten“ gegen die Verwendung zur Behandlung nächtlicher Wadenkrämpfe aus.

1.2) unplausible Überkapazitäten im Bestand:

Laut Verwaltung soll die beantragte Produktionsausweitung mittels der bestehenden Gebäude und Anlagen der Chinifabrik erfolgen. Sofern dies zutrifft und der vorliegende Antrag nicht lediglich die Grundlage für bauliche Erweiterungsanträge bilden soll oder aus anderen sachfremden Gründen gestellt wurde, ergibt sich aus den vorgenannten Daten eine **derzeitige tatsächliche Verarbeitungsleistung von durchschnittlich ca. 218 kg Chinarinde pro Betriebsstunde** (1000 t/a : 4590 Betriebsstunden/a).

Mit den gleichen Gebäuden und Anlagen sollen demnächst **laut Antrag jedoch pro Stunde ca. 613 kg Rinde** (4500 t/a : 7344 Betriebsstunden/a), **im Fall der Genehmigung des Hilfsantrages sogar ca. 817 kg Rinde pro Stunde** (4500 t/a : 5508 Betriebsstunden/a) **verarbeitet werden.**

Sofern diese Angaben zutreffen und unter der Annahme, dass die hilfsweise beantragten Betriebszeiten geeignet sind, die angegebenen Verarbeitungsziele zu ermöglichen, ist daher davon auszugehen, dass **die Kapazität der Anlagen pro Stunde derzeit nur zu ca. 27 % ausgelastet ist** (218 kg/h : 817 kg/h). Werden die Betriebszeiten des Hauptantrags zugrunde gelegt, ergibt sich eine **derzeitige Auslastung der Produktionskapazität von ca. 36 %** (218 kg/h : 612 kg/h).

Da eine derartige Überdimensionierung der bestehenden Anlagen nicht plausibel erscheint, **ist von der Antragstellerin ein Nachweis zu fordern, dass die bestehenden Gebäude und Anlagen tatsächlich eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität im genannten Maß, also auf ca. das Vierfache der bestehenden Verarbeitungskapazität pro Stunde, ermöglichen** (bzw. dass unter Berücksichtigung der für den Fall der Genehmigung des Hauptantrages zugesagten Einschränkungen des Betriebs in den Nachtstunden eine Erhöhung auf ca. das Dreifache der derzeit genutzten Verarbeitungskapazität möglich ist).

Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, zielt der Antrag unserer Auffassung nach unter den angegebenen Bedingungen auf eine (ohne Erteilung weiterer Genehmigungen zur Erweiterung der Anlagen) nicht nutzbare Vorratsgenehmigung ab bzw. dient ggf. der Erhöhung der Chancen noch nicht gestellter Anträge auf bauliche Erweiterung und ist damit abzulehnen.

(http://www.bfr.bund.de/cm/343/chininhaltige_getraenke_koennen_gesundheitlich_problematisch_sein.pdf f. S. 4).

Die mengenmäßig wichtigste Anwendung dürfte die Aromatisierung von Getränken (Tonic Water, Bitter Lemon) sein. Die Bundesanstalt für Risikobewertung hat sich hierzu kritisch geäußert: „Neben der Information bestimmter Risikogruppen hält das BfR eine Aufklärung aller Konsumenten chininhaltiger Erfrischungsgetränke für erforderlich. Sie sollten über die Symptome von Cinchonismus bzw. Chininüberempfindlichkeit (insbesondere neurotoxische Wirkungen, z. B. Tinnitus, Sehstörungen, Verwirrtheit; Anzeichen thrombocytopenischer Purpura, z.B. Hautblutungen, Blutergüsse) aufgeklärt werden. Außerdem ist ihnen anzuraten, beim Auftreten entsprechender Symptome die Chininzufuhr sofort zu beenden und einen Arzt zu konsultieren.“ (aaO, S. 17)

1.3) Entfall der Notwendigkeit der Betriebszeiterweiterung bei Einsatz von Rinde mit einem geringfügig höheren extrahierbaren Gehalt an Alkaloiden:

Sofern der unter 1.2 geforderte Nachweis bestehender Überkapazitäten in Bezug auf die pro Betriebsstunde verarbeitbaren Mengen an Rinde geführt werden kann, **kann das dem Antrag zugrunde gelegte Produktionsziel von 300 t/a** (von derzeit 200 t/a) **Alkaloiden durch Einsatz von Chinarinde mit einem gegenüber den Angaben der Antragstellerin nur geringfügig erhöhten Gehalt an extrahierbaren Alkaloiden auch ohne Ausweitung der Betriebszeiten erreicht werden:**

Bei einer Verarbeitungskapazität von 613 kg/h (Hauptantrag) bzw. 817 kg/h (Hilfsantrag) Rinde pro Betriebsstunde ergibt sich mit der derzeit genehmigten Betriebszeit von ca. 4590 Stunden pro Jahr eine derzeit (ohne Genehmigung des Antrags) bestehende **Verarbeitungskapazität von mindestens ca. 2814 Tonnen Rinde pro Jahr** (Hauptantrag, 613 kg/h * 4590 Betriebsstunden/a) **bzw. 3750 Tonnen Rinde pro Jahr** (Hilfsantrag, 817 kg/h * 4590 Betriebsstunden/a).

Um aus dieser ohne Ausweitung der Betriebszeiten (also in ca. 4590 Betriebsstunden pro Jahr) **verarbeitbaren Menge Chinarinde pro Jahr die angestrebten 300 t/a Alkaloide zu extrahieren, müsste die Rinde einen Gehalt an extrahierbaren Alkaloiden von ca. 10,7 %** (Hauptantrag, 300 t/a Alkaloide : 2814 t/a Rinde) **bzw. 8,0 %** (Hilfsantrag, 300 t/a Alkaloide : 3750 t/a Rinde) **aufweisen.**

Unter der Annahme, dass das Produktionsziel von 300 t Alkaloiden pro Jahr auch bei Genehmigung des Hilfsantrags erreichbar ist, genügt damit bereits eine geringfügige Erhöhung des extrahierbaren Alkaloidgehaltes in der eingesetzten Rinde (von 6,67 % um lediglich 1,33 % auf 8,0 %), um die zur Begründung des Antrags genannten Produktionsziele auch ohne Ausweitung der Betriebszeiten zu erreichen. Sofern die Antragstellerin glaubhaft macht, dass das Produktionsziel von 300 Tonnen Alkaloiden pro Jahr nur bei Genehmigung des Hauptantrages erreichbar ist, könnte das Produktionsziel unter der Voraussetzung der Richtigkeit der gemachten Angaben durch Einsatz von Rinde mit 10,7 % an Stelle der angegebenen 6,67 % extrahierbarem Alkaloidgehalt erreicht werden.

Um eine angemessene Abwägung der berechtigten Interessen der Antragstellerin und der betroffenen Anlieger vornehmen zu können, muss die Antragstellerin nach unserer Auffassung daher belegen bzw. zumindest durch Fakten glaubhaft machen, dass eine Beschaffung von Chinarinde mit einem extrahierbaren Alkaloidgehalt von mindestens 8,0 % bzw. ggf. 10,7 % in ausreichenden Mengen auf dem Weltmarkt entweder nicht möglich ist oder aufgrund von im Vergleich zu minderwertiger Rinde mit nur ca. 6,67 % extrahierbarem Alkaloidgehalt erheblich höheren Beschaffungskosten wirtschaftlich nicht möglich ist beziehungsweise eine besondere Härte bedeuten würde.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist der Antrag unserer Auffassung nach als unbegründet abzulehnen, da die Antragstellerin das zur Begründung des Antrags genannte Produktionsziel (bei unterstellter Richtigkeit der übrigen gemachten Angaben) problemlos ohne Genehmigung des Antrags erreichen kann. Zumindest ist dies bei der Abwägung der berechtigten Interessen der Antragstellerin und der Anwohner entsprechend gewichtet zu berücksichtigen.

2) Zum Lärmgutachten:

Da das Lärmgutachten nicht veröffentlicht ist, können hier nur Hinweise gegeben werden, verbunden mit der Bitte, die nachfolgenden Punkte zu prüfen:

2.1) Berücksichtigung der Erhöhung der Verarbeitungskapazität pro Stunde

Da sich aus dem Antrag bzw. den vorstehend genannten Daten ergibt, dass bei Genehmigung des Antrags in Zukunft 4.500 Tonnen Rinde in 7344 Betriebsstunden pro Jahr (Hauptantrag) bzw. ca. 5508 Betriebsstunden pro Jahr (Hilfsantrag) verarbeitet werden sollen, ergibt sich, wie bereits ausgeführt, eine geplante Verarbeitung von durchschnittlich ca. 613 kg (Hauptantrag) bzw. sogar ca. 817 kg (Hilfsantrag) Rinde pro Betriebsstunde. Nach Angaben der Antragstellerin wurden in der Vergangenheit durchschnittlich nur ca. 218 kg Rinde pro Stunde verarbeitet.

Ein Gutachten, das lediglich eine Zunahme des Lieferverkehrs, des Verkehrs durch Arbeitnehmer und Lärminderungsmaßnahmen während der Nachtstunden berücksichtigt, ohne eine Erhöhung des Lärms (und weiterer Emissionen, insbesondere Geruchsbelästigungen) aus einer **Erhöhung der Menge der verarbeiteten Rinde pro Stunde um ca. 180 % (auf 280 %, Hauptantrag) bzw. sogar um 275 % (auf 375 %, Hilfsantrag)** zu berücksichtigen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit grob fehlerhaft, da zu vermuten ist, dass eine derartige Erhöhung des Durchsatzes **erhebliche Auswirkungen auf den vom Betrieb emittierten Lärm hat**, weil für eine Vervielfachung des Durchsatzes an Rinde pro Stunde beispielsweise Lüfter, Mischer, Förderanlagen etc. mit entsprechend höherer Leistung betrieben werden müssen.

Sollte dies nicht oder nicht ausreichend im Gutachten berücksichtigt worden sein, ist dieses als unvollständig und nicht aussagekräftig zurückzuweisen und der Antrag abzulehnen oder zumindest bis zur Beibringung eines geeigneten und vollständigen Lärmgutachtens zurückzustellen.

2.2) Zur Bewertung des LKW-Verkehrs:

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrags ist zu berücksichtigen, dass sich bei einer geplanten Erhöhung der Jahresmenge der zu verarbeitenden Chinarinde von ca. 1000 t auf ca. 4500 t bei Annahme weitgehend gleicher Prozesse auch der Lieferverkehr aus der Zulieferung der Rinde und chemischer Prozessstoffe sowie aus der Abfuhr von Reststoffen auf das ca. 4,5-fache erhöht. Die daraus resultierende zusätzliche Lärmbelastung der Anwohner ist unabhängig von der Einhaltung von Grenzwerten bei der Abwägung der berechtigten Interessen der Anwohner zu berücksichtigen.

2.3) Zur Einhaltung der Emissionsrichtwerte:

Die Verwaltung schreibt in ihrer Stellungnahme: „Aufgrund des teilweise geringen Abstandes der vorhandenen Mitarbeiterparkplätze zur nächstgelegenen Wohnnutzung ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht grundsätzlich sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte (u.a. Spitzenpegel) in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) durch die An- und Abfahrt der bereits etablierten Früh- und Spätschicht unterschritten werden. Die geplante Nachtschicht liefert hierzu jedoch keinen Beitrag, da die „neuen“ Mitarbeiter vor Beginn der Nachtzeit ankommen bzw. nach der Nachtzeit erst abfahren. Die Beurteilung des Tagesbetriebs ist nicht Gegenstand der aktuellen städtischen Beteiligung, die Bauverwaltung wird jedoch auf die Bedenken zur Bestandssituation hinweisen.“⁴

Die BISS weist darauf hin, dass die Anwohner bei einer (zumindest für möglich gehaltenen) nicht sichergestellten Einhaltung der Grenzwerte der Immissionsrichtlinie bereits heute einer sehr hohen Lärmbelastung ausgesetzt sind. Bei sachgerechter Würdigung der berechtigten Interessen von Antragstellerin und Anwohnern ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich die Gesamtsituation der bereits hoch belasteten Anwohner nicht weiter verschlechtert.

Dies ist jedoch augenscheinlich bei Genehmigung des Antrages der Fall. Wenn die Lärmgrenzwerte während der Tageszeit schon heute nicht (sicher) eingehalten werden, stellt eine Erhöhung der Lärmbelastung in der Nach-Kernzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine besonders schwerwiegende weitere Belastung der Anwohner dar, selbst wenn die Grenzwerte für die Nachtzeit eingehalten werden sollten.

Zudem erscheint nicht gesichert, dass in der Nacht-Kernzeit tatsächlich keine erhöhte Lärmbelastung der Anwohner erfolgt, da es den zum Teil in der Nähe des Betriebes wohnenden MitarbeiterInnen der Nachtschicht freisteht, z.B. in ihrer Pause das Werksgelände zu verlassen, um beispielsweise zu Hause zu essen oder etwas zum Essen zu holen. Auch ist es plausibel anzunehmen, dass MitarbeiterInnen der Nachtschicht zumindest gelegentlich zu spät kommen (Ankunft auf dem Parkplatz nach 22:00 Uhr) oder das Werk vor 06:00 Uhr verlassen, beispielsweise bei Erkrankung. Zudem ist bei Genehmigung der Betriebszeit nicht sichergestellt, dass die Nachtschicht tatsächlich den gesamten Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr abdeckt. Vielmehr ist es plausibel anzunehmen, dass für den Fall, dass der Betrieb nicht vollständig ausgelastet ist, aus Kostengründen zunächst die Länge der Nachtschicht reduziert wird.

Auch wenn die geschilderten Situationen keinen Dauerzustand darstellen bzw. nur gelegentlich vorkommen, müssen diese aufgrund der sich daraus ergebenden besonderen Belastung der Anwohner besonders berücksichtigt werden, da bereits eine einzige zuknallende Autotür geeignet ist, die unmittelbar angrenzenden Anwohner aus dem Schlaf zu reißen und damit den Schlaf in der Kern-Nachtzeit zu unterbrechen.

⁴ Vgl. Drucksache 13783/14 vom 10.07.2014, zu 3., S. 3.

Weiter ist durch das Lärmgutachten nachzuweisen, dass sich aus dem prognostizierten LKW-Verkehr insbesondere in der Nacht-Kernzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr keine grenzwertüberschreitenden Spitzenpegel (insbesondere durch sehr laute Geräusche zur Warnung bei Rückwärtsfahrt, Entladen bzw. Abpumpen) ergeben und dass sichergestellt ist, dass der Firmenparkplatz mit unmittelbar angrenzender Wohnbebauung zumindest in der Kern-Nachtzeit nicht durch LKWs befahren wird, da in diesem Fall zumindest bei Rückwärtsfahrt die Grenzwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten würden.

3) Betrachtung der Erhöhung des Risikos aufgrund der beantragten Betriebszeitverlängerung bei Stör- und Unfällen

Aus einer mit der Verlängerung der Betriebszeiten einhergehenden, beabsichtigten Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 1000 t/a Rinde auf 4500 t/a bzw. einer Erhöhung der Stundenkapazität von derzeit durchschnittlich ca. 218 kg Rinde pro Stunde auf geplant ca. 613 kg pro Stunde (Hauptantrag) bzw. 817 kg pro Stunde (Hilfsantrag) ist unter Annahme weitgehend unveränderter Verarbeitungsprozesse davon auszugehen, dass auch die Mengen der zu einem gegebenen Zeitpunkt in den Anlagen befindlichen chemischen Prozessstoffe entsprechend stark zunehmen. Weiter erscheint es plausibel, dass auch die Mengen der gelagerten Prozesschemikalien stark zunehmen.

Daher ist vor Genehmigung des Antrages zu prüfen, ob sich daraus erhöhte Belastungen bzw. Risiken für die Anwohner im Falle von Unfällen oder Störfällen ergeben.

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass sich auf dem Firmengelände auch Firmen mit hohen radioaktiven Inventaren befinden, von denen bei bestimmten Stör- bzw. Unfallszenarien wie beispielsweise einem Flugzeugabsturz oder einem Großbrand aufgrund der in unmittelbarer Nähe gelagerten chemischen Inventare der Antragstellerin ggf. eine erhöhte Gefahr ausgehen kann.

Sofern die Annahme zutrifft, dass sich aus einer Genehmigung des Antrages absehbar eine nicht unerhebliche Erhöhung des chemischen Inventars ergibt bzw. ergeben kann, ist vor Genehmigung zu ermitteln, ob sich dadurch eine nicht vernachlässigbare zusätzliche Gefahr bzw. eine Erhöhung des Risikos ergibt. Dies kann jedoch erst beurteilt werden, wenn das in Auftrag gegebene Gutachten zum Risiko aus den Atombetrieben vorliegt. Daher ist die Entscheidung über den Antrag bis zur Klärung dieses Fragenkomplexes zurückzustellen.

4) Zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Veränderungssperre:

Die Verwaltung schreibt: "Bereits in der Vorlage 17000/14 wird ausgeführt, dass die beantragte Erweiterung der Chininproduktion nicht unter die beabsichtigte Festsetzung fällt, wonach zukünftig Betriebe und Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig sind."⁵ **Die Verwaltung erwähnt nicht, dass es das Ziel der Veränderungssperre war und ist, die Verträglichkeit der Industrie- und Gewerbegebiete mit der Wohnbebauung zu verbessern. Hierzu gehören Überlegungen zur Rückstufung des Industrie-/Gewerbe-Mischgebietes zu einem Gewerbegebiet bzw. Gewerbe-Mischgebiet.**

Eine Genehmigung des Antrags würde unserer Auffassung nach eine Verfestigung des Charakters des Gebietes als Industriegebiet bzw. Gewerbe-/Industrie-Mischgebiet bedeuten und kollidiert daher mit den Zielen der Veränderungssperre bzw. beschränkt den Gestaltungsspielraum bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Zudem sind bereits im Bestand Zustände erkennbar, die nach heutiger Auffassung keinesfalls genehmigungsfähig wären und ggf. auch zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht genehmigungsfähig waren, insbesondere der fehlende Abstand zwischen Industrieanlage und Wohnbebauung und der fehlende Abstand zwischen Mitarbeiterparkplatz und Wohnbebauung.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender besonderer Belastungen der Anwohner erscheint es bei sachgerechter Abwägung der berechtigten Interessen der Antragstellerin und der Anwohner angebracht, die sich aus der Betriebszeiterweiterung ergebenden zusätzliche Belastungen nicht nur innerhalb der jeweils geltenden Grenzwerte zu halten, sondern darüber hinaus eine weitere Verschlechterung der Situation grundsätzlich zu vermeiden, solange die berechtigten Interessen der Antragstellerin nicht so sehr überwiegen, dass der Antrag dennoch zu genehmigen ist.

5) Zur Präzedenzwirkung für andere Firmen auf dem Gelände:

Die Verwaltung schreibt: "Eine Präzedenzwirkung durch die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für das von der Fa. Buchler GmbH beantragte Vorhaben ist für die anderen am Standort ansässigen Firmen nicht gegeben. Für alle ggf. zu erwartenden zukünftigen Anträge besteht die Verpflichtung, einen konkreten Antrag an den Zielen des Bebauungsplans zu messen. [...] Soweit ein neuer Antrag die Einrichtung, Änderung oder Erweiterung einer der Strahlenschutzverordnung unterliegenden Anlage umfasst, wäre eine Ausnahme von der Veränderungssperre ausgeschlossen, da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan gerade den Ausschluss dieser Nutzungen verfolgt."⁶

⁵ Drucksache 13783/14 vom 10.07.2014, zu 6., S. 4.

⁶ a.a.O., S. 4.

Wir halten die Gefahr einer Präzedenzwirkung für mögliche künftige Erweiterungsanträge der der Strahlenschutzverordnung unterliegenden Betriebe auf Ausweitung der Betriebszeiten dennoch für gegeben, da der Wortlaut des Bebauungsplans noch nicht feststeht und daher zumindest derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass er eine Ausweitung der Betriebszeit explizit ausschließt oder die Betriebszeiten allgemein begrenzt. Ein solcher Ausschluss bzw. eine solche Begrenzung ohne Berücksichtigung der Frage, ob sich durch eine Betriebszeitausweitung der Atomfirmen zusätzliche Belastungen für die Anwohner ergeben, wäre aus unserer Sicht zur Umsetzung des Ziels einer besseren Verträglichkeit mit der Wohnnutzung und einer mittelfristigen Umwandlung des derzeitigen Industrie-/Gewerbegebietes in ein tatsächliches Gewerbegebiet bzw. Wohn-/Gewerbe-Mischgebiet möglich. Wir halten daher insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildung der politischen Gremien zum Bebauungsplan eine Genehmigung des Antrags für eine wesentliche Einschränkung des Gestaltungsspielraums der Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Sofern der Bebauungsplan eine Ausweitung der Betriebszeiten der Atomfirmen nicht explizit und rechtssicher ausschließen sollte, kann und wird eine Bewilligung des vorliegenden Antrages nach unserer Auffassung eine präzidierende Wirkung entfalten: Sofern die zukünftigen Antragsteller darlegen können, dass durch eine Verlängerung ihrer Betriebszeiten keine oder jedenfalls keine erheblichen zusätzlichen Belastungen für die Anwohner auftreten, besteht unserer Auffassung nach eine erhebliche Gefahr, dass die Atomfirmen eine Genehmigung beantragter Ausweitungen ihrer Betriebszeiten mit dem Argument einer nicht sachlich begründeten Ungleichbehandlung im Vergleich mit der jetzigen Antragstellerin (ggf. auf dem Klageweg) durchsetzen könnten.

Eine Ausweitung der Betriebszeiten der Atomfirmen ohne „nicht unerhebliche“ zusätzliche Belastung der Anwohner wäre beispielsweise aufgrund größerer Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung und aufgrund des erheblich geringeren Transportaufkommens im Bereich der Nuklearmedizinprodukte-Fertigung mit hoher Wahrscheinlichkeit begründbar. Rechtssicher könnte eine Begrenzung einer solchen Ausweitung ggf. durch das Ziel einer langfristigen Verringerung der Industrienutzung und das Ziel einer Reduzierung der Belastungen der Anwohner bewirkt werden. Dies würde durch eine Genehmigung des vorliegenden Antrags jedoch torpediert. Zudem würde durch Genehmigung des Antrags - zumal während der Veränderungssperre - durch die Stadt eine recht hohe Referenzgröße für die Beurteilung dessen geschaffen, welche Höhe einer zusätzlichen Belastung noch als "nicht unerheblich" angesehen wird. Die ausschließliche Bezugnahme der Verwaltung auf die Veränderungssperre unter Ausklammerung der Situation nach Verabschiedung eines Bebauungsplans halten wir daher für nicht sachgerecht und irreführend.

Die Stadt müsste nach Bewilligung des vorliegenden Antrags unserer Auffassung nach bei eventuell folgenden Anträgen der Atomfirmen begründen, weshalb der vorliegende Antrag sogar während der Veränderungssperre und vor Vorliegen eines Bebauungsplans (und trotz der vorgenannten, mangelhaften Begründung und bei ggf. erheblich stärkerer zusätzlicher Belastung der Anlieger) genehmigt wurde, ein Antrag eines Atomunternehmens jedoch trotz - im Rahmen der betrachteten Parameter - objektiv geringerer zusätzlicher Belastung der Anwohner nicht genehmigt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade die bestehenden erheblichen Belastungen aus den Atomfirmen die Schwelle für eine „nicht unerhebliche“ zusätzliche Belastung der Anwohner sehr hoch legen.

Schließlich erscheint es möglich, dass bei Genehmigung des vorliegenden Antrags die Rechtssicherheit des aufzustellenden Bebauungsplans verringert wird, sofern dieser tatsächlich jede Ausweitung der Atombetriebe - auch lediglich auf die Betriebszeit bezogene Erweiterungen ohne oder mit nur geringen zusätzlichen Belastungen der Anwohner - ausschließt.

Daher sind wir der Auffassung, dass eine Genehmigung des Antrages entweder den Gestaltungsspielraum bei der Aufstellung des Bebauungsplans stark einschränken oder dessen Rechtssicherheit beeinträchtigen würde. Aufgrund der großen Bedeutung dieses Aspekts für die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. dessen Rechtssicherheit bitten wir darum, diesen Aspekt im Falle einer ansonsten beabsichtigten Genehmigung des Antrages vor Genehmigung durch einen Fachanwalt bzw. ein Rechtsgutachten prüfen zu lassen und die Genehmigung bis zur Klärung zurückzustellen.

6) Bemängelung einer fehlenden öffentlichen bzw. nachbarschaftlichen Beteiligung

Aufgrund der unstrittig bereits heute bestehenden, erheblichen und über das durchschnittliche Maß in Wohngebieten weit hinausgehenden Belastung der Anwohner **halten wir eine öffentliche bzw. nachbarschaftliche Beteiligung und eine Veröffentlichung der für den Vorgang relevanten Schriftstücke (insbesondere des Lärmgutachtens und ggf. weiterer Gutachten etc.) für den Fall einer ansonsten beabsichtigten Bewilligung des Antrags für zwingend geboten.**

Aufgrund der bereits heute bestehenden, hohen und ggf. sogar Grenzwerte überschreitenden Belastung besteht seitens der Anwohner ein außerordentliches Interesse daran, selbst in Fällen beteiligt zu werden, in denen ggf. nur eine geringe zusätzliche Belastung zu erwarten ist.

Nicht zuletzt halten wir es insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Verwaltung zumindest für möglich gehaltenen, bereits bestehenden Überschreitung von Grenzwerten für eine Selbstverständlichkeit, dass den Anwohnern zur Wahrnehmung ihrer Rechte Gutachten und sonstige Informationen zugänglich gemacht werden, aus denen die (bestehende und/oder bei Genehmigung des Antrags zu erwartende zusätzliche) Belastung hervorgeht.

Sollte aus dem Lärmgutachten eine bestehende Überschreitung von Grenzwerten hervorgehen bzw. deutlich werden, dass Grenzwerte (derzeit oder nach Genehmigung) nur unter besonderen Randbedingungen eingehalten werden können, haben die Anwohner unserer Auffassung nach ein Anrecht darauf, dieses Gutachten zur Kenntnis zu erhalten, um die ihnen zustehenden Rechte zur Abhilfe wahrnehmen bzw. eine Nicht-Einhaltung der Auflagen feststellen zu können. **Daher bitten wir auch für den Fall einer Ablehnung des Antrags um Veröffentlichung des vorliegenden und ggf. weiterer bzw. noch zu erstellender Gutachten und sonstiger relevanter Informationen.**

Fazit:

Sofern die Mitglieder des Bezirksrates, des PLUA und des Rates der Stadt auch nur einen der vorgetragenen Einwände für plausibel halten, ist eine Genehmigung des Antrages unserer Auffassung nach zu verweigern bzw. zumindest bis zur inhaltlichen Klärung zurückzustellen.

Wir bitten für den Fall einer dennoch beabsichtigten Bewilligung des Antrages um öffentliche bzw. nachbarschaftliche Beteiligung und auch für den Fall einer Ablehnung des Antrags um eine Veröffentlichung des vorliegenden und ggf. aller weiteren Gutachten (gutachterlicher Stellungnahmen etc.) hierzu.

Sollten im Verfahren Verstöße gegen Grenzwerte festgestellt worden sein, bitten wir um unverzügliche Abstellung und ggf. Prüfung angemessener Sanktionen (ggf. durch Einbindung zuständiger Behörden).

Sollte sich bei der Klärung der Sachverhalte herausstellen, dass der Antrag mit grob falschen Angaben begründet wurde, bitten wir die betroffenen Gremien zu prüfen, ob deshalb rechtliche Schritte gegen die Antragstellerin einzuleiten bzw. Sanktionen zu verhängen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich unter den Ihnen bekannten Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung.

BISS e.V.